

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 54=74 (1908)

**Heft:** 22

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

nur solche Offiziere vorgeschlagen werden, bei denen eine langjährige Erprobung und vorzügliche Kenntnisse in allen Dienstzweigen diese Ausnahme rechtfertigen. Unter den den Vorgesetzten „zur Bevorzugung Vorgesetzten“ wird durch eine sehr strenge Prüfung vor einer Kommission nochmals eine Auslese gehalten, und nur die nach dieser noch verbleibenden Offiziere werden S. M. zur ausser-tourlichen Beförderung vorgeschlagen — leicht ist es nicht, auf diese Liste zu kommen. Die Kommission besteht aus einem Korps-, Divisions- und Brigadekommandeur, weiter dem Generalinspekteur der betreffenden Waffe und einem höhern Offizier des Reichskriegsministeriums.

Für die Beförderung in der Tour sind die allgemeinen bisherigen Bestimmungen so ziemlich die gleichen geblieben. Alle früher bestehenden Zeitbegrenzungen für die Beförderungen sind aufgehoben worden, so war z. B. früher bestimmt, dass der zum Generalmajor zu Befördernde mindestens zwei Jahre ein Regiment, Bataillon resp. Batteriedivision — unsre Abteilung — geführt haben musste, jetzt heisst es nur, die zu Befördernden müssen sich als Stabsoffiziere in der Truppenführung nach jeder Richtung hin voll bewährt haben. Bei den obengenannten Stäben kann die Beförderung der diesen zugeteilten Oberleutnants gleich zu Hauptleuten I. Klasse in den Stäben erfolgen, je nach Zahl der vorhandenen offenen Stellen, es bleibt ja aber nur jede fünfte offene Stelle für Aussertourliche, wie schon erwähnt ist, frei. Neu ist in der Beförderungsvorschrift, dass nicht mehr, wie es früher ungerechterweise war, Erkrankungen, infolge des Dienstes entstanden, ein Beförderungshindernis bilden. Ausserdienstliche Erkrankungen schädigen durch Uebergehung in der Beförderung den Betroffenen nur dann, wenn sie länger als drei Monate dauern. Die Offiziere, die „mit Vorbehalt des Ranges“ — wegen Erkrankungen, wegen Beurlaubung mit Wartegeld, wegen ehrengerichtlicher oder strafgerichtlicher Untersuchung — vom Dienst suspendiert sind, können nach den neuen Bestimmungen sofort nach Wegfall der genannten Beförderungshindernisse avancieren und brauchen nicht wie bisher zu warten bis zu den regelmässigen grossen Beförderungsterminen, 1. Mai und 1. November jeden Jahres. Was die Verleihung von Titeln und Charakter anbelangt, so bestimmt die neue Vorschrift, dass es dazu nicht mehr nötig ist, wie bisher im ersten Sechstel des betreffenden Dienstgrades sich zu befinden, sondern dass es genügt, wenn die aktiven Rangsgenossen des Betroffenen den nächst höhern Dienstgrad erreicht haben. Selbstredend werden Charaktererhöhungen nur an Offiziere verliehen, die darum einkommen oder in den Ruhestand treten, und sich nach jeder

Richtung hin würdig bewiesen haben. Die Verleihung des Titels und Charakters eines Feldzeugmeisters kann nie erbeten werden, sondern bleibt lediglich ein Gnadenakt S. M. des Kaisers. Für die Beförderung zum Reserveoffizier wurden neue Bestimmungen gegeben, die eine schon sehr lange nötige Gleichmässigkeit in der Beförderung für alle Reserveoffiziersaspiranten herstellen. Für die Beförderung zum Oberleutnant der Reserve wird die praktische Erprobung auf drei Monate festgesetzt, die Dienstleistung kann — wohlverstanden auf Kosten der Betreffenden — mit einem Male erledigt werden oder in zwei Dienstleistungen à sechs Wochen. Bei den Beförderungen im Mannschaftsstande ist wenig geändert; erwähnt sei hier besonders, dass durch die Bestimmung, dass nur der Unteroffizier zum Feldwebel, Wachtmeister oder Feuerwerker befördert werden kann, der sich verpflichtet, längere Zeit aktiv weiter zu dienen, ein Herzenswunsch der länger dienenden Unteroffiziere erfüllt ist; früher konnte der Unteroffizier, der es auch nur ein Jahr war, schon Feldwebel etc. etc. werden; dem ist durch obige Bestimmung nunmehr ein Riegel vorgeschoben worden. v. S.

### Eidgenossenschaft.

— Entlassungen: Aus der Wehrpflicht, entsprechend seinem Gesuche und unter Verdankung der geleisteten Dienste Oberst-Divisionär Keller Arnold in Bern. Als Kommandant des Infanterie-Regiments 2, entsprechend seinem Gesuche: Oberstleutnant Mayor Gustave in Payerne. Als Kriegskommissär der 7. Division, entsprechend seinem Gesuche: Oberstleutnant Tobler Werner in Bern. Diese beiden Offiziere werden zur Verfügung des Bundesrates gemäss Art. 51 der Militärorganisation gestellt.

Ernennungen: Zum Kriegskommissär der 7. Division: Major Engeler Johann in St. Gallen, bisher Adjutant des Kriegskommissärs des 3. Armeekorps. Zum Kommandanten der Fussartillerie-Kompagnie 6 Landwehr: Hauptmann Flatt Robert in Basel. Zum Leutnant der Traintruppe: Fahrer-Korporal Souvairan Charles von Chêne-Bougeries, in Bern. Zum Kommandanten des Infanterie-Regiments 41: Oberstleutnant Kind Gottfried in Chur. Zum Kommandanten des Korpsverpflegstrains I: Hauptmann Delarageaz Louis in Préverenges, unter Beförderung zum Major der Traintruppe. Zum Oberst der Kavallerie: Oberstleutnant Hüsey Hans in Luino, Platzkommandant von Bellenz. Zum Kommandanten des Schützenbataillons 8: Major i. G. Jenny Jakob in Glarus, eingeteilt im Stabe des 3. Armeekorps, unter Versetzung zur Infanterie (Schützen).

Als Adjutant kommandiert zur 3. Division, II. Adjutant: Kavallerie-Oberleutnant Franke Wilhelm in Aarau.

Eidgenössisches Unteroffiziersfest 1908 in Winterthur. (Mitgeteilt vom Presskomitee.) Das Organisationskomitee, das nun schon auf eine einjährige Tätigkeit zurückblicken kann, hat in letzter Zeit die Zahl seiner Sitzungen verdoppelt. Eine ganze Anzahl von Geschäften drängten auf Erledigung, und dank dem Eifer und der Ausdauer sämtlicher Komiteemitglieder schreitet die Arbeit munter vorwärts. Der Bau der Festhütte, bezw.

die Erweiterung der ständigen Festhütte ist an Herrn König in Zollikofen vergeben worden; er wird auch die Bierhalle, die ja an keinem Fest mehr fehlen darf, erstellen. Auch das Plakat ist ausgewählt; die Wahl fiel auf den Entwurf des Herrn Sigg in Paris, aus der Firma J. J. Sigg, Lithographiegeschäft in Winterthur. Das flotte, in kräftigen Tönen gehaltene Bild „Alles zum Angriff“ zeigt einen Infanteriesturmangriff auf eine Höhe in der Nähe der Stadt Winterthur, mit einem Stabstrompeter im Vordergrund. Es wird seinen Zweck, möglichst viele Besucher für das vaterländische Fest anzulocken, nicht verfehlen.

### Ausland.

**Frankreich.** Die veröffentlichten Bestimmungen über die ihm Jahr 1908 abzuhaltenden Uebungen des Beurlaubtenstandes und die Kontrollversammlungen des Landheeres schreiben vor: Es werden einberufen aus der Dispositionalität und der Reserve der Landarmee (Mutterländisches und Kolonialheer) für 28 Tage zu einer ersten Dienstleistung die fünf Jahrgänge 1901 bis 1905, welche auf Grund des Wehrgesetzes vom 15. Juli 1889 nur ein Jahr gedient haben, sowie für 24 Tage einige Angehörige der Altersklassen 1901 und 1902, welche zwar länger als ein Jahr gedient haben, aber für besondere Verwendungen in Aussicht genommen sind, wie als Aufklärungsreiter der Infanterie, Hilfsärzte und Hilfsveterinäre; für 27 Tage zu einer zweiten Dienstleistung die Jahrgänge 1898 und 1899 der Subdivisions-Infanterieregimenter des 1. Regiments ihrer Brigaden, der Jägerbataillone mit ungerader Nummer, der Jahrgang 1898 der Regionalregimenter, der Platzbataillone, der Zuavenregimenter, des Kolonialheeres, aller Truppen, die nicht zur Infanterie gehören, und der Verwaltungstruppen. — Von der Territorialarmee werden zu einer dritten Dienstleistung von neun Tagen eingezogen die Jahrgänge 1892 und 1893 der Infanterieregimenter, welche den 2. Regimentern ihrer Brigaden angegliedert sind, der Jägerbataillone und der Zuavenregimenter mit gerader Zahl, der Dragonerschwadronen, verschiedener Artillerieabteilungen, der Geniebataillone mit gerader Zahl; für gleich lange Zeit der Jahrgang 1892 der Verwaltungstruppen, der Fahrer des Genie und des Trains. Von der Reserve des Territorialheeres wird zu einem Appel der gesamte Jahrgang 1887 be-rufen. — Die Einberufung zu den Dienstleistungen der Angehörigen der Territorialarmee soll versuchsweise für einen Sonntag anberaumt werden. Ueber die Termine der Dienstleistungen haben die kommandierenden Generale sich mit den Präfekten zu verständigen.

Militär-Wochenblatt.

**Frankreich.** Kleine, von Hunden gezogene Wagen zur Beförderung Verwundeter, zum Auseinandernehmen eingerichtet, eine Erfindung des Leutnants Puisais, wurden bei einer in der Nähe von Montargis abgehaltenen Garnisonübung einer Prüfung unterzogen.

Militär-Wochenblatt.

**Frankreich.** Neuartige Verbandpäckchen. Es wurden drei Grössengattungen zylinderförmiger Verbandpäckchen normiert, und zwar grosse, mittlere und kleine. Jedes Päckchen enthält ein nichtappretiertes Gazestück mit gereinigtem Werg, zwei quadratische Kompressen, die eine aus Gaze und gereinigtem Werg, die andre aus 16 Lagen Gaze ohne Wergschichten, zwei Binden aus feinem Baumwollgewebe (beim kleinen bloss eine), sechs Sicherheitsnadeln im grossen, vier im mittlern und zwei im kleinen Päckchen. Sämtliche Päckchen sind aseptisch. Der Unterschied zwischen den Verband-

päckchen besteht in der Grösse, bezw. Länge der Materialien und dient das grosse, das 30 cm lang, 6,5 cm im Durchmesser misst und 380 g schwer ist, bei Verwundungen der Brust, des Unterleibs, Beckens und der Hüften; das mittlere, 25 cm lang, 5,5 cm im Durchmesser und 200 g schwer, wird bei Verletzungen des Kopfes, Nackens, der Achsel, des Schenkels oder der obern Partie des Beines, das kleine endlich, 15 cm lang, 4,7 cm im Durchmesser und 115 g schwer, bei Wunden an den obern Gliedmassen und am Fusse verwendet.

Armeeblatt.

**England.** Der Mangel eines Truppen-Uebungsplatzes im Bereich des Ostkommandos bildet eine jährlich wiederkehrende Schwierigkeit, der man in diesem Sommer durch Entsendung von 10 000 Mann zur Ausführung von Divisionsübungen nach dem „New Forest“ zu begegnen sucht. Diese Truppen bilden die vom General Belfield kommandierte 4. Division, der etwas Artillerie zugeteilt werden soll. Vorgeschlagen wird auch, die Division durch weitere Infanterie-Truppenteile zu verstärken, so dass sie mehr Brigaden zählt, als sonst unter normalen Verhältnissen zu einer Division gehören. Die Uebungen sollen vom 22. August bis 21. September dauern. Ursprünglich sollten auf dem Uebungsplatz eine Infanteriebrigade der neuen Territorialarmee sowie die Royal Marine Artillery Lagerübungen abhalten, es ist jedoch beschlossen worden, diese auf der Salisbury Plain üben zu lassen.

Militär-Wochenblatt.

Bezugsquellen: Schuh- & Sportmagaz.



Einige Tropfen SOHLIN täglich mit der Wichse vermischt erleichtert raschen Dauerglanz u. macht Marschschuhe, Reitstiefel u. Lederhosen geschmeidig und wasserdicht.

### Hochzeits- und Festgeschenke

enthält in reichster Auswahl unser eleganter **Gratis-Katalog** (1200 fotogr. Abbildungen) über **garantierte Uhren, Gold- und Silberwaren.**

**E. Leicht-Mayer & Cie., Luzern**  
(5800 Lz. III) (bei der Hofkirche 29).

### Reit-Anstalt Luzern

Vermietung von prima **Reitpferden** in den **Militärdienst.**